

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Integrativer Segelverein Bodensee. Er ist Verein im Sinne des BGB und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Radolfzell eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moos.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) *Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele und Zwecke:*
  - a) Pflege und Förderung des Segel- und Wassersports als Behindertensport.
  - b) Pflege und Förderung der Arbeit mit behinderten Menschen; insbesondere Ausbildung und Förderung behinderter Menschen zu Seglern und Seglerinnen mit Eigenverantwortung und Umweltbewusstsein. Die Arbeit mit behinderten Menschen dient zur Hilfe der Persönlichkeitsentwicklung.
  - c) Zusammenwirken mit anderen Sportvereinen, insbesondere mit anderen Segelvereinigungen zur Integration der behinderten Menschen in die Öffentlichkeit .
- (3) Irgendwelche anderen, als die gegebenen Ziele, sind vereinsfremd. Insbesondere sind alle politischen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.  
Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten lediglich die Barauslagen, die sie in Wahrnehmung der Interessen des Vereins aufwenden mussten, vergütet.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Verein besteht aus den
- a) aktiven Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre)

zu

- a) *Aktive Mitglieder:*  
Aktive Mitglieder können natürliche Personen, mit und ohne Behinderung werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Ziel- und Zweckbestimmung des Integrativen Segelvereins Bodensee ergeben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

zu

- b) *Fördernde Mitglieder:*  
Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen Personen sein, die zwar nicht die aktive Mitgliedschaft besitzen, aber die Ziele und Zwecke des Integrativen Segelvereins Bodensee in besonderer Weise unterstützen. Sie genießen die Rechte, die sich aus Förderungsverträgen ergeben, die sie mit dem Segelverein abschließen. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

zu

- c) *Jugendmitglieder:*  
Sie zahlen keine Aufnahmegebühr. Für sie beträgt der Jahresbeitrag 50 % des jeweiligen Satzes.

(3) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(4) *Pflichten der Mitglieder sind:*

- a) Beachtung der Satzung des Vereins, der Hafenordnung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane.
- b) Förderung der Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften.
- c) Pflege und Schonung des Vereinseigentums und Teilnahme am Arbeitsdienst.
- d) Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnten.
- e) Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft und Unterlassung aller Handlungen, die dem Vereinsfrieden schaden könnten.
- f) Pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge.
- g) Erscheinen zur Jahreshauptversammlung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Vor der Aufnahme bedürfen Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.  
Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles erteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages für das erste Jahr. Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von den aktiven, fördernden und Jugendmitgliedern Beiträge.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird per Bankeinzug eingezogen. Änderungen in der Bankverbindung sind sofort, spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, fallen zusätzliche Kosten wie Rückgabegebühr, Aufwendungen des Vereins, u.a. auf Nachweis dem jeweiligen Mitglied zur Last.
- (3) a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Es gilt die Bestimmung, dass der laufende Jahresbeitrag jeweils bis 30. April des Jahres zu entrichten ist.  
b. Der Jahresbeitrag für Jugendmitglieder beträgt nur die Hälfte des jeweiligen Satzes.
- (4) Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zusammen mit dem 1. Jahresbeitrag zu zahlen. Für Jugendmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

## **§ 6 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Badischen Sportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- (2) Den Mitgliedern gegenüber ist eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Tod des Mitgliedes,
- e) Auflösung des Vereines.

zu

a) *Austritt:*

Es kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) ausgetreten werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. September, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

zu

b) *Ausschluss:*

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- aa) Wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung oder die Ziele des Vereins verletzt.
- bb) Wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins oder dem Ansehen des Wassersports allgemein in der Öffentlichkeit schadet.
- cc) Wenn das Mitglied in grober Weise die Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder die Hafanordnung oder andere Ordnungen nicht befolgt.
- dd) Wenn unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens festgestellt wird.
- ee) Wegen grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

In jedem Falle muss der Verstoß erheblich sein.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- Zu c) Streichung aus der Mitgliederliste:  
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied am 31.12. mit der Bezahlung von Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Vor der Streichung ist nach vorangegangener Mahnung das Mitglied letztmals auf die mögliche Streichung mit eingeschriebenem Brief zur Zahlung binnen zwei Wochen aufzufordern.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Integrativen Segelvereins Bodensee e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

### *Die Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur:
  - a) Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Vereinspolitik
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder und Aufnahmegebühr
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - g) Wahl der unabhängigen Kassenprüfer

In den Fällen der Ziffer e) und f) ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, in den anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des dem abzuschließenden Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres statt.
- (4) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:
  1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält
  2. die außerordentliche Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Dieser Antrag ist schriftlich zu begründen und der gewünschte Beschluss eindeutig zu formulieren.

(5) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen.

a) Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung insbesondere enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

b) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand mit Begründung einzureichen. In der Hauptversammlung selbst gestellte Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist und ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach der ersten erfolgen muss und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In den Fällen des § 9 (2) Ziffer e und f mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 9 Der Vorstand

(1) *Der Vorstand besteht aus:*

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. mehreren Beisitzern mit besonderen Funktionen

(2) *Wahl des Vorstandes:*

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren .  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt.

(3) *Die Amtszeit*

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.  
Die Geschäfte werden nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weitergeführt

(4) *Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:*

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und erledigt alle Vereinsangelegenheiten; er hat auch die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu erledigen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinsziele. In diesem Sinn erstellt er Ordnungen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Durchführung der ihm aufgetragenen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, in die Vereinsmitglieder und/oder Außenstehende einberufen werden können.

Er ist ferner für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, bis satzungsgemäße Neuwahlen stattfinden

Die Mitglieder des Vorstandes bearbeiten im Rahmen der gefassten Beschlüsse ihre Sachgebiete selbständig.

(5) Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes wie folgt:

- a) *Der 1. Vorsitzende:*  
Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Er hat den Jahresbericht zu erstatten. Im Rahmen der Satzung und der gesellschaftlichen Bestimmungen hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
- b) *Der 2. Vorsitzende:*  
Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.  
Auch er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- c) *Der Schriftführer:*  
Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins in Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit. Es obliegt ihm die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er erstellt das Protokoll über die Beschlüsse des Vorstandes.
- d) *Der Schatzmeister:*  
Der Schatzmeister unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer. Über den Vermögensstand des Vereins hat er der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und den Abschluss vorzulegen. Der Schatzmeister unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer. Im übrigen gilt die jeweilige Geschäftsordnung in der gültigen Fassung..
- g) *Die Beisitzer:*  
Die Beisitzer können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden. Sie unterstützen mit Rat und Tat die Ziele des Vereins der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

## § 10 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen unabhängig die rechnerischen Kassenvorgänge des Vereins und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht bei der Jahresversammlung. Sie können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden im Anschluss der Wahl des neuen Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 11 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Ankündigung der beabsichtigten Beschlussfassung über die Auflösung einberufen worden ist und  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach der ersten erfolgen muss und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit.
- (5) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an die Stiftung „Behindertes Kind „ Gruppe Querklecks beim Sozialamt Radolfzell Obertorstr.10 gehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten, welche unter der Anwendung dieser Satzung entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

## **§ 13 Sonstiges**

- (1) Zuwendungen und Verbesserungen am Vereinseigentum, die die Mitglieder freiwillig und/ oder unaufgefordert vornehmen, gelten als Spende und gehen in das Vereinsvermögen ein
- (2) Ansprüche aus Leistungen für den Verein, zu denen Mitglieder durch Vorstandsmitglieder aufgefordert worden sind (z.B. Arbeitsleistungen, Überlassung von Sachen usw.) müssen spätestens zwei Monate nach Schluss der erbrachten Leistung beim Vorstand geltend gemacht werden. Sonst gelten sie als Spende.
- (3) Beschwerden gegen andere Vereinsmitglieder sind an den Vorstand zu richten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

*Diese Satzung wurde am 3.11.04 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell in Kraft.  
Diese Satzung wurde am 29.1.2011 mit Beschluss der Anwesenden der Hauptversammlung geändert im Paragraph 1 Punkt 1 , Paragraph 11 Punkt 6 , Paragraph 12 und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell in Kraft.*